

RS Vwgh 1997/1/16 95/18/1100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs4;

Rechtssatz

Der Einwand des Antragstellers, er habe die Verständigung von der Hinterlegung eines nach § 13 Abs 3 AVG erteilten Verbesserungsauftrages nicht vorgefunden, kann keine Rechtswidrigkeit der nach § 17 ZustG vorgenommenen Zustellung aufzeigen, weil eine solche nach § 17 Abs 4 ZustG auch dann gültig ist, wenn die Verständigung von der Hinterlegung beschädigt oder entfernt wurde (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5te Aufl, S 1261).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995181100.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at